



# **Rechtshistorische Reihe**

## 421

Friedrich Carl von Savigny

Die Prinzipienfragen  
in Beziehung auf eine neue  
Strafprozeß-Ordnung

Ausgearbeitet im Justizministerium  
für die Gesetzrevision

Eingeleitet und herausgegeben  
von Werner Schubert

Peter Lang

# Einleitung

*Theodor Goldtammer*, der Herausgeber des „Archivs für Preußisches Strafrecht“ veröffentlichte 1858 und 1859 drei Teile des nur für den inneren Dienstgebrauch bestimmten Manuskriptdrucks: „Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozess-Ordnung“ (Inhaltsverzeichnis nach der Vorbemerkung, S. VII-X), und zwar die Abschnitte über die Geschworenengerichte, die gesetzliche Beweistheorie und über die Staatsanwaltschaft<sup>1</sup>. Mit der vorliegenden Edition werden die „Prinzipienfragen“<sup>2</sup>, von denen nur sehr wenige der 150 gedruckten Exemplare in die öffentlichen Bibliotheken gelangten, in einer Neu-edition wiedergegeben, und zwar unter dem Namen von Savigny mit dem Untertitel „Ausgearbeitet im Justizministerium für die Gesetzrevision“. Dieser Untertitel soll zum Ausdruck bringen, dass die Denkschrift in Savignys Ministerium von dessen Mitarbeitern, und zwar hauptsächlich von *Bischoff*, entworfen worden ist. Der Inhalt der Denkschrift stimmte voll mit Savignys rechtspolitischer Konzeption einer Reform des Strafverfahrensrechts überein, wie sich diese bereits 1843 in seinem Ministerium herausgebildet hatte. Ob und inwieweit Savigny vom Inhalt der Denkschrift vor den Druckkorrekturen Anfang Mai 1846 volle Kenntnis genommen hat, muss offen bleiben. Fest steht lediglich, dass er die erste Druck-Korrekturfassung vollständig durchgelesen hat, wie insbesondere seine, allerdings nur selten vorgenommenen Korrekturen zeigen.

Goldtammer stellte in seiner Einleitung 1858 fest<sup>3</sup>, Savigny habe sich im Jahre 1846 gedrungen gefühlt, die Hauptfragen der Reform des Strafprozesses „besonders in einer umfangreichen amtlichen Denkschrift“ zu erörtern, und „dadurch für die vorberathenden Stadien der Legislation eine erschöpfende Grundlage zu gewähren. Wie sich von einem solchen Verfasser erwarten lässt, enthält diese Denkschrift einen so tief und geistreich eindringenden Blick in das Wesen der in Rede stehenden Institutionen, dass sie ein bleibendes Denkmal unserer Rechtsgeschichte sein wird, obwohl sie leider nur den höchsten Behörden bekannt geworden ist.“ Die Denkschrift habe „denjenigen legislativen Verhand-

---

1 GA Bd. 6 (1858), S. 468 ff.; Bd. 7 (1859), S. 577 ff.

2 Zu den „Prinzipienfragen“ Jürgen Regge, in: Schubert/Regge, Gesetzrevision, I 1, Vaduz 1981, S. XL; W. Schubert, in: Schubert/Regge, Gesetzrevision, I 6, 1996, S. XXIX; ferner Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2, Berlin 1888, S. 587 ff.; Wolf-Christian von Arnswaldt, Savigny als Strafrechtspragmatiker. Ministerium für die Gesetzrevision (1842-1848), Baden-Baden 2003, S. 217 ff. – Über Savigny: Joachim Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, Ebelsbach 1984; Friedrich Carl von Savigny. Leben und Wirken (1779-1861), Köln 2011.

3 GA, Bd. 6, S. 469 f.

lungen zum Grunde“ gelegen, „welche vorläufig im Jahre 1846 zu der Einführung des Anklageprozesses mit öffentlichem und mündlichem Verfahren für die Gerichte zu Berlin, in der modifizirten Gestalt, wie sie die Verordnung vom 17. Juli 1846 enthielt, führten“. Im Übrigen habe diese Verordnung „in vieler Hinsicht denjenigen Vorschriften zum Grunde gelegen“, die zur Verordnung vom 3.1.1849<sup>4</sup> geführt hätten. Goldtammer weist in diesem Zusammenhang auf § 19 der Verordnung von 1846 im Vergleich zu § 22 der Verordnung von 1849 hin.

Entsprechend dem Programm Savignys vom 8.1.1842 für das Gesetzrevisionsministerium waren für das Criminalverfahren „sich entgegengesetzte Principien, ähnlich den in dem Civilverfahren wahrnehmbaren, obgleich damit nicht zusammenfallend“ maßgebend<sup>5</sup>: „Die wichtigste und schwierigste Frage betrifft hier die Art, wie die richterliche Ueberzeugung gebildet werden soll, und hierauf besonders beziehen sich die Verschiedenheiten des Verfahrens, deren Vorzüge und deren Nachtheile auch die Nichtjuristen, mehr als bei dem Civilverfahren, lebhaft zu beschäftigen pflegen. Es sind dieses die wichtigsten Fragen, welche unter dem Namen des öffentlichen Verfahrens und der Geschworenengerichte behandelt werden, obgleich diese Benennungen nicht selten das eigentliche Wesen der Sache mehr verdunkeln als hervorheben.“ Der König Friedrich Wilhelm IV. stellte am 28.2.1842 hierzu fest<sup>6</sup>, es seien zunächst „die Civil- und Criminalprocessordnung, wie die Hypotheken- und Depositalordnung zu revidiren, namentlich die Fragen ‚über das angemessenste Processsystem‘, über mündliches und schriftliches Verfahren, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Anklage- und Inquisitionsprocess zur Entscheidung zu bringen.“ Savigny hatte bereits im Sommer 1842 Bischoff mündlich damit beauftragt, eine Denkschrift über die Reform des Strafprozesses auszuarbeiten und diesen Auftrag unter dem 27.9.1842 dahin präzisiert<sup>7</sup>: „Bei der Aufstellung der erst vorerst zu entscheidenden Principienfragen“ komme es darauf an, die bisherigen Initiativen „möglichst vollständig, kurz und im systematischen Zusammenhang darzustellen, so dass nichts Wesentliches vermisst und das Mitgetheilte zur Entscheidung anschaulich vorbereitet“ würde<sup>8</sup>.

---

4 Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, Preuß. GS 1849, S. 14 ff.

5 Stölzel, aaO., S. 740 ff.

6 Stölzel, aaO., S. 530 f.

7 Hierzu die Akte im Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 84 II 3 Nr. 33, Bd. 2. – Im April 1843 hatte Savigny in seinem Ministerium mit Bischoff, Zettwach, v. Gerlach, Heydemann und Kisker Fragen eines neuen Strafverfahrens beraten.

8 Friedrich Wilhelm August Bischoff (geb. 1804 in Halberstadt, gest. 1857 in Nürnberg) war 1835 in das Gesetzrevisionsministerium eingetreten (1842 Geh. Justizrat; 1848

1843 lag bereits eine „Denkschrift über die Principienfragen der neuen Strafprocess-Ordnung“<sup>9</sup> vor, die weitgehend von Bischoff, wenn nicht gar ausschließlich von ihm stammen dürfte. Diese Denkschrift ist trotz der vorgehefteten Inhaltübersicht, die bereits wie die gedruckte die ersten zehn Prinzipienfragen umfasst, noch unvollständig. Nicht enthalten sind in der Fassung von 1843 Abschnitte über die Geschworenengerichte, die außerordentliche Strafe, die Appellation der Staatsbehörde<sup>10</sup> und die Kompetenz der administrativen Polizeibehörden. In der nachfolgenden Akte findet sich nunmehr die vollständige „Denkschrift“ mit der Datumsangabe „Berlin 1844“, die 1846 für die Druckfassung in 1846 abgeändert wurde<sup>11</sup>.

Die Fassung von 1844 sandte Savigny mit einem Schreiben vom 22.11.1845 an den Nachfolger des Justizverwaltungsministers Mühlers, Alexander von Uhden (Minister vom 25.9.1845 bis zum 20.3.1848), mit dem Vorschlag<sup>12</sup>, die beiden Hauptfragen der Strafprozessordnung mit ihm zu beraten, nämlich 1. „ob an und für sich und aus innern Gründen ein auf Mündlichkeit gegründetes Strafverfahren den Vorzug vor dem gegenwärtigen schriftlichen Strafverfahren verdiene und demgemäß die Einführung desselben wünschenswerth sei“ und „ob und in welcher Art dasselbe mit unserer Gerichtsverfassung vereinbar sei, in welcher Beziehung dann die weitere Frage entsteht, ob eine Verkleinerung und Vermehrung der Obergerichte oder eine Erweiterung der Competenz der Untergerichte in Criminalsachen den Vorzug verdiene“. Savigny erhielt auf sein Schreiben vom 22.11.1845 keine Antwort; stattdessen ließ Uhden in seinem Ministerium in Absprache mit Innenminister Bodelschwingh den Entwurf einer Verordnung über das beim „Criminal- und Kammergericht zu Berlin einzuführende Straf-Prozessverfahren“ ausarbeiten und anschließend ohne Hinzuziehung Savignys in seinem Ministerium beraten<sup>13</sup>.

---

Vortragender Rat). Als wichtiger Mitarbeiter Savignys betreute er u.a. das materielle und formelle Strafrecht sowie das Handels- und Wechselrecht. Nach 1848 bearbeitete er die Entwürfe zum Strafgesetzbuch von 1851 und den preuß. HGB-Entwurf, welcher der Nürnberger Konferenz 1857 vorlag. Über Bischoff Preuß. JMBI. 1857, S. 261 ff. Strauss, JZ 1957, S. 517 f.

9 Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 II 4 II 24, Bd. 1, Bl. 222-466.

10 Im Text: „Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde“.

11 Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 II 4 II 24, Bd. 2. Zum Folgenden auch Arnswaldt, aaO., S. 217 ff.

12 Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 II 3 Nr. 33, Bd. 2; vgl. auch Arnswaldt, aaO., S. 301.

13 Verf. des Entwurfs war der spätere preußische Justizminister Heinrich (von) Friedberg (hierzu Schubert, Gesetzrevision, I 6, S. XXIX f.).

Der König hatte bereits unter dem 28.3.1846 in einer Kabinettsordre an Uhden und Bodelschwingh festgestellt<sup>14</sup>, „die Untersuchung wegen der mit hochverrätherischen Verschwörung in den vormals polnischen Landestheilen und der daraus hervorgegangenen einzelnen Verbrechen hat eine so große Ausdehnung gewonnen und erstreckt sich über eine so große Anzahl von Angeklagten, dass bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung voraussichtlich eine geraume Zeit vergehen dürfte, wenn die Sache in dem durch die Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu Ende geführt werden soll“: Es leuchte ein, „dass ein erst nach so langer Zeit erscheinendes Strafurtheil nicht mehr den Eindruck und die Wirkung hervorbringen kann, welche bei so schweren und weitverzweigten Verbrechen im Interesse der Justiz und der öffentlichen Sicherheit besonders ins Auge gefasst werden müssen, wie andererseits eine so lange dauernde Ungewissheit über das Schicksal der Angeklagten für diese selbst und deren Familien mit den erheblichsten Nachtheilen verbunden ist ... – Ich finde es daher für nothwendig, dass zur möglichst schleunigen Beendigung dieser Untersuchung auf eine Abkürzung derselben durch Anwendung eines einfachen und minder zeitraubenden Verfahrens Bedacht genommen werde. – Zweckmäßig möchte in dieser Hinsicht der Anklageprozess mit mündlicher Verhandlung vor dem erkennenden Richter erscheinen, wodurch nicht nur, ohne der Gründlichkeit Eintrag zu thun, die unabsehbaren Weitläufigkeiten des schriftlichen Inquisitionsprozesses vermieden werden, sondern auch eine Beschränkung der Bestrafung auf diejenigen, welche unter den zahlreichen Angeklagten besonders gravirt erscheinen, möglich gemacht wird.“

Am 22.4.1846 gelangte der genannte Verordnungs-Entwurf an den König, der ihn am 24.4.1846 an die strafrechtliche Staatsratskommission überwies. In diesem Zusammenhang erhielt Savigny erst jetzt von dem Vorhaben Uhdens Kenntnis und fühlte sich durch das eingeschlagene Verfahren verletzt. Er schrieb unter dem 28.4.1846 an den König<sup>15</sup>, dass er desto weniger „den ehrerbietigen Ausdruck des schmerzlichen Gefühls“ unterdrücken könne, dass es ihm nicht gestattet gewesen sei, an jener „Maßregel“ teilzunehmen, da diese einen „integrirenden Theil“ des ihm anvertrauten Geschäftskreises bilde. Ein Zeitgewinn sei hierdurch nicht veranlasst, da er in der Kommission die Bedenken und Zweifel vortragen werde. Das „schmerzliche Gefühl“ werde noch dadurch erhöht, dass für jeden mit dem bisherigen Gang der Geschäfte nicht bekannten Beobachter der Schein entstehen müsse, als sei die „gegenwärtige exzessionelle

---

14 Zitiert nach Schubert, aaO. (Fn. 13), S. 1485. – Zur Entstehung der VO von 1846 auch Alexander Igor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846, Paderborn 2006, S. 263 ff.

15 Zitiert nach Schubert, aaO. (Fn. 13), S. XXX; vgl. ferner Arnswaldt, aaO., S. 290 ff.

Maßregel“ durch eine ihm zur Last fallende Verzögerung der allgemeinen Revision der Kriminal-Ordnung notwendig geworden. Er habe schon vor einiger Zeit Uhden die Grundzüge jener Revision mitgeteilt, so dass man die Verordnung auch hätte gemeinsam ausarbeiten können.

Nachdem entgegen den ursprünglichen Plänen am 12. und 13.5.1846, wohl um Savigny zufrieden zu stellen, eine Staatsministerialberatung im Beisein des Königs stattgefunden hatte<sup>16</sup>, stellte der König in einer KO vom 15.5.1846 an Savigny zunächst fest, dass er vorausgesetzt habe, die vorgesehene Maßregel habe „mehr einen administrativen als einen legislativen Charakter“<sup>17</sup> und würde deshalb in das Ressort des Verwaltungsmünisteriums gehören. Dennoch bedaure er, dass es übersehen worden sei, den Auftrag zugleich auch an ihn, Savigny, zu richten, und zwar dies umso mehr, als der von Uhden als zweckmäßig verfolgte Weg allerdings auch das Ressort des Revisionsministeriums berühre und deshalb die Mitwirkung Savignys auch im vorbereitenden Stadium der Beratung ihm angenehm und für die Sache nützlich hätte sein können. Es sei ihm sehr erfreulich gewesen, dem Schreiben zu entnehmen, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen mit den Prinzipien übereinstimme, nach welchen er, Savigny, die Reform des Strafprozesses vorbereite. Er rechne damit, dass Savigny bei den ferneinen Beratungen seine einflussreiche Mitwirkung nicht versagen und so wesentlich zur Förderung auch der allgemeinen Reformen beitragen werde.

Einen Tag nach Absendung seines Schreibens an den König bat Savigny am 29.4.1846 Uhden darum, die Denkschrift „schleunig“ zurückzusenden<sup>18</sup>. Der Titel der „Denkschrift über die Prinzipienfragen der neuen Strafprozess-Ordnung“ wurde von Savigny eigenhändig in: „Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozess-Ordnung“ umgeändert<sup>19</sup>. Die von Bischoff schon 1844 entworfene „Vorbemerkung“ wurde von Savigny im Schlussteil gekürzt. Hier weist Savigny darauf hin, dass die Arbeiten an der Strafrechtsreform schon „seit längerer Zeit“ vorbereitet worden seien. Auch Uhden habe den Wunsch nach einem Druck der „Prinzipienfragen“ geäußert: „Es hat dies um so angemessener geschienen, als in dem Eingang zu dem Entwurfe der erwähnten Spezialverordnung darauf hingewiesen worden ist, dass bereits bei der Revision der Kriminal-Ordnung überhaupt jene Prinzipien als die Grundbedingungen einer Reform aufgestellt worden seien“. Die Vorbemerkung trägt das Datum vom 3.5.1846. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass der Druck des Haupttextes

---

16 Hierzu Igor, aaO., S. 278.

17 Schubert, aaO. (Fn. 13), S. XXX; v. Arnswaldt, aaO., S. 295.

18 Das Schreiben ist wiedergegeben bei v. Arnswaldt, aaO., S. 303.

19 Hierzu und zum Folgenden die Akte des Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 II 4 II 24, vol. II (Bl. 1-312 das handschriftl. Exemplar der „Prinzipienfragen“).